

Die polizeiliche Strafverfügung und das darauf folgende gerichtliche Verfahren.

Bemerkungen zu Buch VI Abschnitt 2 der St.P.D. und zu dem preussischen Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883.

Von Otto Gerland.

Von jeher hat man die Bestrafung der Übertretungen in einfacherer, schnellerer und wohlfeilerer Weise herbeizuführen gesucht, als dies durch den Polizeirichter möglich wäre. Eine Frucht dieser Bestrebungen war für Preußen das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen vom 14. Mai 1852 (G.S. S. 245), das durch das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) ersetzt worden ist. Die R.St.P.D. vom 1. Februar 1877 (R.G.B. S. 253) aber hat sich diesen Bestrebungen dadurch angeschlossen, daß sie im zweiten Abschnitt des VI. Buches Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung erlassen hat, während der Abschnitt 1 dort ein ähnliches Verfahren für die Bestrafung von Übertretungen durch amtsrichterlichen Strafbefehl anordnet und der dritte Abschnitt Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle enthält.

Bei aller Anerkennung der zu Grunde liegenden guten Absicht muß doch behauptet werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Erlaß der polizeilichen Strafverfügungen und das darauf hin einzuleitende gerichtliche Verfahren an bedenklichen Mängeln leiden. Um dies im nachfolgenden darzulegen, will ich, bei der Bekannt-

schafft der Leser dieser Zeitschrift mit dem Verfahren im allgemeinen

I. die einschlagenden hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen mitteilen (einzelne gesetzliche Bestimmungen werden im weiteren Verlauf dieser Abhandlung angezogen werden),

II. die sich m. D. daraus ergebenden Bedenken erörtern und

III. Vorschläge machen, die, wie ich glaube, eine Verbesserung des jetzigen Zustandes herbeizuführen geeignet wären.

I. Die hauptsächlichsten einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind folgende. Es kommt vor allem

1. der Abßatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 in Betracht, welcher folgenden Inhalt hat:

„Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirk verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa vermittelte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren zulässig.“

2. Sodann kommt in Betracht aus der Strafprozeßordnung für den Fall, daß Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist,

§ 454 Abs. 2: „Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt“, ferner

§ 456: „Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf“ und endlich

§ 458: „Stellt sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.“

3. Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 haben dann der Minister des Innern und der Justizminister eine Anweisung unter dem 8. Juni 1883 (Min.-Bl. S. 152) erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

§ 2. „Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Übertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Übertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse am Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhafteit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besondern Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Verwaltungsbereiche vorgefallenen Übertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Überzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Übertretung selbst wahrgenommen oder die Überzeugung davon durch amtliche, auf eigener Erfahrung des Anzeigenden beruhende oder durch Angabe glaubwürdiger

Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Übertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Übertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bestätigen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Überzeugung von der Übertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittlungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten entstehen, sind zu unterlassen.

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingebracht, so hat nach § 454 St.P.O. der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen an den Amtsanwalt die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

II. Gehe ich nun zur Erörterung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Bedenken über, so muß ich erst einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Niemandem wird es einfallen, die Rechtskontrolle gegenüber den polizeilichen Strafverfügungen beseitigt zu sehen, die gerade mit im Interesse der Polizei liegt; die Frage ist nur die, wie diese Rechtskontrolle am zweckmäßigsten für alle Beteiligten, zu denen die Polizeibehörden wesentlich mit gehören, zu handhaben ist.

Ich gehe auch nicht von dem Gesichtspunkte aus, als wenn den erwähnten Bestimmungen die bewußte Absicht zu Grunde läge, die Polizei andern Behörden gegenüber zurück- oder herabsetzen zu wollen; stellt ja doch die Ministerial-Anweisung vom 8. Juni 1883 im § 2 gerade die Wahrung der polizeilichen Interessen als einen

Zweck der ganzen Einrichtung der polizeilichen Strafverfügung auf. Aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine gewisse Unkenntnis bezüglich der polizeilichen Thätigkeit beim Erlaß der hier erörterten Bestimmungen die Feder geführt hat.

Endlich will ich auch bereitwillig zugeben, daß es bei der jetzigen Organisation der Polizei sehr verschieden geeigenschaftete Polizeiverwaltungen gibt, von denen ein Teil allerdings wohl kaum die nötigen Bürgschaften für eine ordnungsmäßige Führung der Polizeiverwaltung gewähren dürfte.

Trotz alledem aber scheinen mir aus den erwähnten Bestimmungen folgende Bedenken sich zu ergeben.

1. Der § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 erklärt zwar den Polizeiverwalter nur für befugt, polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, die Ministerial-Anweisung gibt ihm aber im § 2 auf, in allen dazu geeigneten Fällen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Es sind deshalb die Amtsanwälte angewiesen, alle bei ihnen eingehenden Anzeigen wegen Übertretungen stets an die Polizeibehörde zur Verfolgung abzugeben, falls nicht Gründe vorliegen, mit Rücksicht worauf über das polizeiliche Strafmaß hinausgegangen werden müßte, und den Polizeibehörden ist die Auflage gemacht, wenn sie eine Übertretung nicht selbst auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung ahnden, sondern die Sache an den Amtsanwalt abgeben wollen, stets die besondern, für diese Abgabe bestimmenden Gründe bei der Abgabe ausdrücklich hervorzuheben. Auf alle an sie ergehenden amtlichen Anzeigen haben sie ohne weiteres Strafverfügung zu erlassen, bezüglich aller übrigen Anzeigen ist ihnen nur eine ganz oberflächliche Ermittlung (selbstverständlich ohne eidliche Zeugenvernehmung) gestattet und für den Erlaß der Strafverfügung die ganz formlos einzuholende Aussage einer einzigen glaubhaften Person für genügend erklärt (§§ 4—5 der Ministerial-Anweisung). Es ist den Polizeibehörden nachträglich auch untersagt, eine auf Grund einer amtlichen Mitteilung einer andern Behörde hin erlassene Strafverfügung zurückzunehmen, selbst wenn sie die vollste Überzeugung haben, daß eine Übertretung nicht vorlag oder genügende Entschuldigungsgründe dem Angeeschuldigten zur Seite stehen. Auch wegen der von ihm selbst wahrgenommenen Übertretungen hat der Polizeiverwalter Strafverfügung zu erlassen (§ 4 der Min.-Anw.). Nun ist zwar in sehr dankenswerter Weise durch Rundverfügung vom 5. Sept. 1892 die Frage, ob eine gänz-

liche Zurückziehung der Strafverfügung oder die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe — natürlich nur in Fällen, in denen die Polizei nicht auf Ersuchen anderer Behörden verfügt hat — zulässig sei, dahin beantwortet worden, daß beides zulässig sei, wenn die Polizei-Behörde zu der Überzeugung gelangt, daß sie bei dem Erlasse der Verfügung oder bei der Abmessung der Strafe von irrthümlichen thatächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen war oder, soweit es sich um die Herabminderung handelt, Umstände nicht berücksichtigt hat, welche die Übertretung in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Aber trotzdem ergeben sich doch zwei sehr schwere Übelstände für die Polizeibehörde aus den geltenden Bestimmungen.

a) Der Polizeiverwalter ist gezwungen, in zahlreichen Fällen auf Grund der — unbeeidigten — Aussage eines einzigen glaubhaft erscheinenden Zeugen eine Strafverfügung zu erlassen. Der Zeuge braucht den Polizeibeamten gegenüber, selbst wenn er nicht bloß formlos, wie die Min.-Anw. im § 6 voraussetzt, befragt, sondern zu Protokoll vernommen ist, da die Polizei nicht berechtigt ist, einen Zeugen eidlich zu vernehmen, nicht die Wahrheit zu sagen. Wird er nun eidlich bei Gericht vernommen, so nimmt er sich bei seiner Aussage mehr zusammen und sagt oft ganz anders aus, so daß damit die Grundlage für die Strafverfügung wegfällt. Da er häufig bei Gericht erst nach Monaten nach dem Zeitpunkt, wo er seine Wahrnehmungen gemacht hat, vernommen werden kann, so hat er auch oft nicht mehr die volle Erinnerung an das an sich unbedeutende Ereignis, namentlich wenn er auf Antrag des Angeeschuldigten oder dessen Verteidigers sehr ausführlich gefragt wird; seine Aussage erscheint unbestimmt, nichts beweisend, und auf den Umstand, daß er doch der Polizei gegenüber ganz bestimmt zum Nachteil des Angeeschuldigten ausgesagt habe, pflegen die Gerichte meist sehr wenig Wert zu legen. Wird doch selbst dem vom Angeeschuldigten den Polizeibeamten gegenüber gemachten bestimmten glaubhaften Eingeständnis der That, wenn der Angeeschuldigte später vor Gericht leugnet, häufig gar kein Wert beigelegt, während man doch annehmen sollte, das bald nach der That abgelegte Geständnis sei glaubhafter als das später nach Überlegung der Sache und Besprechung mit Freunden versuchte Leugnen. Hierdurch kommt es, daß vielfach entgegen der Anschauung der Polizeibehörde auf Freisprechung erkannt werden muß und, wenn auch nicht immer erkannt

werden muß, doch erkannt wird. Dem Publikum gegenüber hat damit die Polizeibehörde eine Niederlage erlitten, die ihrer Autorität schadet, den Gerichten gegenüber erscheint hierdurch die Polizei oft leichtfertig beim Erlaß von Strafverfügungen, wodurch das nötige Vertrauen der Gerichte zu der Thätigkeit der Polizei geschwächt wird.

b) Die Polizeibehörde hat auf jede an sie ergehende Mitteilung einer andern Behörde über eine dieser gegenüber ergangene Übertretung eine Strafverfügung zu erlassen und darf diese auch nicht zurückziehen, selbst wenn sie bei der Erhebung des Widerspruchs die vollste Überzeugung davon gewinnt, daß den Angeschuldigten ein strafbares Verschulden nicht trifft. Sie ist also nur der Vollstrecker des Willens einer andern, ihr in keiner Weise übergeordneten Behörde, z. B. eines Standesamtes, der Verwaltung der Invalidentät- und Altersversicherung, der Krankenkassen und dgl. Die Zahl der von der Polizei erlassenen Strafverfügungen wird dadurch oft nicht unwesentlich erhöht; die Polizei erscheint von der Neigung zum Erlaß zahlreicher Strafverfügungen befeelt, während sie nur der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, handelt. Es erwächst ihr aber daraus noch die weitere Unannehmlichkeit, daß sie für alle Irrtümer und Versehen der Behörde, auf deren Ersuchen hin sie die Strafverfügung zu leisten hat, büßen muß; denn ihre Strafverfügung wird aufgehoben, der Angeklagte wird von der durch die Polizei veranlaßten Anklage freigesprochen, die eigentlich zum Verfahren Anlaß gegeben habende Behörde bleibt formell außer Betracht. Es treten damit die bereits zu a genannten unangenehmen Folgen für die Polizeibehörde in verstärktem Maße ein.

c) Ein weiteres Bedenken liegt darin, daß der Polizei in dem gerichtlichen Verfahren nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung jede Vertretung ihrer Interessen entzogen ist, wenn nicht zufällig der Polizeiverwalter Amtsanwalt ist, was aber in den seltensten Fällen eintreten dürfte. Hierin liegt thatsächlich eine Zurücksetzung der Polizei im Verhältnis zu andern Behörden.

Der Amtsrichter, der einen richterlichen Strafbefehl nach Abschnitt I des sechsten Buches der St.P.O. erlassen hat, ist Vorsitzender des Schöffengerichts, das den Einspruch gegen diesen Strafbefehl abzurteilen hat, kann also die vom ihm bei Erlaß des Strafbefehls vertretene Anschauung gewichtig vertreten.

Die Verwaltungsbehörde, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle einen Strafbescheid erlassen hat, kann sich nach Abschnitt III a. D. der Verfolgung der Zuwiderhandlung durch die Staatsanwaltschaft anschließen und gleich einem Nebenkläger Anträge stellen; hat sie aber einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so kann sie selbst Anklage erheben und sich bei deren Durchführung durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Verfolgung der Forstdiebstähle oder der Übertretungen der forst- und feldpolizeilichen Bestimmungen kann nach § 19 Absatz 2 des preussischen Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) oder dem preussischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230), § 53 Abf. 3, das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Nur der Polizei ist es versagt, ihr Interesse vor Gericht selbst zu wahren; sie hängt vom Ermessen des Amtsanwalts ab, wie er ihre Sachen vor Gericht vertreten und ob er ein Rechtsmittel ausführen will. Und doch handelt es sich, wie die Min.-Anw. sagt, dabei um die Wahrung der polizeilichen Interessen, es dient nach Gneist (Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart im Vergleich mit den deutschen Verwaltungssystemen. Bd. I S. 267, Anm. 1.) die Mehrzahl der polizeilichen Strafverfügungen „zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, nicht zur Sühne eines Rechtsbruchs, wenn auch der Form nach die Verhandlungsweise eines Kriminalprozesses darauf übertragen worden ist“. Daß hierin keine absichtliche Zurücksetzung der Polizeibehörde liegen soll, habe ich schon hervorgehoben, man hat sicherlich geglaubt, es handle sich um rein juristische Fragen, die der Amtsanwalt ebensogut beurteilen könne, wie der Polizeiverwalter. Mit dem gleichen Rechte könnte man das aber auch von der Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze oder gegen die zum Schutz von Feld und Wald erlassenen Gesetze sagen; auch dort wird der Thatbestand klargelegt und darauf hin hat der Richter zu prüfen, ob eine Zuwiderhandlung gegen eine bestimmte gesetzliche Vorschrift stattgefunden hat. Wie man aber mit Recht angenommen hat, daß doch in diesen Fällen Fragen zur Entscheidung kommen können, die den beteiligten Steuer- und Forstbeamten klarer sind, so hätte man dasselbe auch bei der Verfolgung der polizeilichen Übertretungen annehmen sollen.

Auch hier handelt es sich recht oft um verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, um die Erreichung gewisser im polizeilichen Interesse liegenden Zwecke, von denen Kenntnis zu haben dem Amtsanwalt gar nicht zugemutet werden kann, so daß auch von ihm gar nicht zu verlangen ist, daß er sie so vertritt, wie vertreten zu sehen die Polizeibehörde in ihrem Interesse wünschen muß. Vom rein juristischen Gesichtspunkte aus unbedeutend erscheinende Sachen haben oft für die Polizeiverwaltung eine erhebliche Bedeutung. Sie hat oft ein wesentliches Interesse an dem ausgesprochenen Strafmaß, weil dies mit Rücksicht auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes von großer Bedeutung ist; es ist der Polizei zur Erreichung der präjudiziellen Entscheidung einer Frage oft von hoher Bedeutung, daß Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil ausgeführt werden, weil sie erst nach einer solchen präjudiziellen Entscheidung einsehen kann, ob die bestehenden Polizeivorschriften zur Erreichung gewisser Zwecke genügen oder abgeändert oder ergänzt werden müssen. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen der Jurist und der Verwaltungsbeamte ausgehen, ist es nicht immer gesagt, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Ansicht der Polizei die unrichtige sein müsse, ein Rechtsmittel hat öfter die Ansicht des Schöffengerichts als eine irrtümliche erscheinen lassen, aber schon allein durch die Korrespondenz zwischen Amtsanwalt und Polizei über die Frage, ob ein Rechtsmittel auszuführen sei, geht häufig die Frist zu dessen Ausführung verloren.

3. Ein drittes Bedenken ergibt sich aus der Bestimmung des § 458 St.P.O., wonach, wenn sich bei der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Polizeibehörde mit Rücksicht auf die That des Angeeschuldigten zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, das Gericht die Strafverfügung lediglich durch Urteil aufzuheben hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Nach der Begründung zu § 453 St.P.O. enthält die polizeiliche Strafverfügung „unverkennbar die wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit den Charakter einer richterlichen Handlung“, weshalb denn auch das Reichsgericht (Entscheidungen Bd. XVII S. 420) diese Thätigkeit des Polizeiverwalters als eine richterliche und nicht als eine polizeiliche auffaßt. Man sollte denken, daß eine richterliche Entscheidung von der Gesetzgebung mit mehr Achtung behandelt würde, als daß man sie, wenn sich „nach dem Ergebnis der Hauptverhand-

lung“, wie also die St.P.D. mit dieser Wortfassung selbst anerkennt, häufig erst infolge dieser Verhandlung herausstellt, daß keine durch polizeiliche Strafverfügung zu ahndende That vorliegt, einfach als nicht geschehen aus der Welt schaffen läßt, so daß nun, wie Schwarze in seinem Kommentar zu § 458 St.P.D. sagt, „die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weitem Entschließung über die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung gebracht“ wird. Da nach § 456 St.P.D. die polizeiliche Strafverfügung als Anklageschrift dienen und es keiner Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mehr bedürfen soll, so würde es wohl dem auf möglichste Abstreifung des Formalismus abzielenden Geist unserer St.P.D. bei weitem mehr entsprechen, wenn nun das Gericht auf Grund der infolge der polizeilichen Strafverfügung ergangenen Hauptverhandlung materiell in der Sache erkennen müßte. Diese einfache Beseitigung der Polizeiverfügung stellt die Polizeibehörde, die, wie oben gezeigt, mit so vielen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des einer Strafverfügung zu Grunde zu legenden Thatbestandes zu kämpfen hat, in den Augen des Publikums noch bei weitem mehr bloß, als eine Freisprechung nach vorgängiger Strafverfügung, und schädigt deshalb auch die Autorität der Polizei ganz besonders.

4. Mehr der Vollständigkeit wegen mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn der Angeeschuldigte, der gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl Einspruch erhoben hat, im Verhandlungstermin nicht erscheint, der Einspruch als zurückgenommen angesehen wird, während beim Antrag auf richterliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung, wenn der Angeeschuldigte im Verhandlungstermin ausbleibt, der Antrag nicht als zurückgenommen gilt. Ein Grund für diese Unterscheidung ist schwer ersichtlich.

III. Ich glaube somit dargelegt zu haben, daß schwere, die Autorität der Polizei bedenklich schädigende Mißstände vorliegen, deren Beseitigung um so nötiger erscheint, als gerade unsre heutige Zeit keine Veranlassung bietet, die polizeiliche Autorität zu schädigen. Es fragt sich nur: wie ist diesen Übelständen abzuhelpfen?

Das gründlichste Mittel, der braunschweigischen Gesetzgebung entsprechend, die ganze Einrichtung der polizeilichen Strafverfügung einfach zu beseitigen, möchte wohl wenig Beifall finden, weshalb ich mich, soviel sich auch dafür sagen ließe, gar nicht weiter darauf einlassen will. Aber folgende Mittel sind durchzuführen:

1. Vor allem müßte bestimmt werden, daß in allen Fällen, wo im Geschäftsbereich anderer Behörden Übertretungen stattgefunden haben, wie bei den Standesämtern, der Juvaliditäts- und Alters- oder der Krankenversicherung usw., diese Behörden ihre Anzeige nicht der Polizei zum Erlaß einer Strafverfügung, sondern dem Amtsanwalt zwecks Erwirkung eines amtsrichterlichen Strafbefehls erstatten, wodurch die Polizei auf den Erlaß von Strafverfügungen bezüglich der in ihrem eigenen Amtsbereich wahrgenommenen Übertretungen beschränkt werden würde. Dies könnte im Verwaltungsweg erledigt werden und würde einen Zustand schaffen, der vielleicht mehr als der jetzige dem § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 entsprechen möchte, demzufolge der Polizeiverwalter ja nur wegen der in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen Strafverfügungen erlassen soll. Die vermehrte Arbeitslast der Gerichte würde durch die eingehenden Straf gelder ausgeglichen werden. Die Polizeibehörden würden aber dann nur noch für Dinge verantwortlich erscheinen, die wenigstens bis zu einem gewissen Maße von ihrer Thätigkeit abhängen.

2. Sodann wäre eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, daß dem Polizeiverwalter oder einem andern Polizeibeamten das Amt des Amtsanwalts zur Vertretung der Anklage beim Antrag auf richterliche Entscheidung nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung übertragen werden kann. Ich sage ausdrücklich nicht soll, sondern kann, damit ein Unterschied zwischen solchen Polizeiverwaltungen, denen man ein solches Recht übertragen mag, und solchen, bei denen dies nicht zulässig erscheint, zu machen ist, wie auch das preussische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) einen Unterschied zwischen den Polizeiverwaltungen in Stadtkreisen und andern Orten macht. Allen Polizeiverwaltungen aber muß das Recht übertragen werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Ausführung eines Rechtsmittels verweigert, dies selbständig auszuführen, wie dies den Steuerbehörden, dem Privatkläger, dem Nebenkläger und dem Verletzten nach § 170 ff. St. P. O. für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnt, zusteht.

3. Weiter wäre der § 458 St. P. O. dahin abzuändern, daß, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche darstellt, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, nicht

einfach die Strafverfügung aufzuheben ist, so daß die Sache beruht, wenn die Staatsanwaltschaft sie nicht wieder aufgreift, sondern vom erkennenden Gericht materiell nach Lage der Sache zu entscheiden ist; vielleicht genügt es, den § 458 einfach zu streichen.

4. Endlich wäre in der St.P.D. eine Bestimmung (als neuer § 458) aufzunehmen, daß, wenn der Angeklagte, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung richterliche Entscheidung beantragt hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird, der Antrag auf richterliche Entscheidung ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen werde, wie dies beim Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl ebenfalls geschieht.

Die Begründung dieser Vorschläge ergibt sich aus den Ausführungen zu II.
